

BGer 9C_607/2007 vom 23. Oktober 2007

Bundesgericht, 2007-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_607_2007

FR: TF 9C_607/2007 du 23 octobre 2007

IT: TF 9C_607/2007 del 23 ottobre 2007

Volltext

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_607/2007

Urteil vom 23. Oktober 2007

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Attinger.

Parteien

K. _____ Beschwerdeführer,

gegen

Assura Kranken- und Unfallversicherung, Avenue C.-F. Ramuz 70, 1009 Pully,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten
des Kantons Zürich vom 20. Juli 2007.

Das Präsidium der II. sozialrechtlichen Abteilung hat nach Einsicht

in die Beschwerde von K. _____ vom 10. September 2007 gegen einen Entscheid des
Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich vom 20. Juli 2007
(betreffend Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit)

in Erwägung,

dass die Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten muss, wobei nach Abs. 2 der
genannten Bestimmung in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Akt Recht verletzt, widrigenfalls auf die Rechtsvorkehr nicht eingetreten
werden kann,

dass die Eingabe des Beschwerdeführers diesen gesetzlichen Mindestanforderungen an eine
hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügt, da ihr auch nicht

ansatzweise eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den entscheidungswesentlichen Erwägungen der Vorinstanz zur Gegenstandslosigkeit des vorinstanzlichen Verfahrens (vgl. RKUV 1998 Nr. U 299 S. 337) zu entnehmen ist,

dass demnach auf die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (vgl. Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), weshalb das Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos ist,

dass die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung (Art. 64 Abs. 1 BGG) nicht erfüllt sind, weil die Beschwerde von vornherein unzulässig war,

erkannt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit zugestellt.

Luzern, 23. Oktober 2007

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Meyer Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.